

Amtsarzt

Beitrag von „MYlonith“ vom 30. Juni 2006 09:47

Wie ich schonmal geschrieben habe:

Das Gesamtbild muss stimmen, dann ist das mit Gewicht auch egal, wenn es nur das Körpergewicht ist.

Es gibt eben eine Vielzahl unterschiedlicher Ärzte, was bedauerlich für die einen und gut für die anderen ist. Wie eben die zuvor beschriebenen subjektiven Lehrerurteile. Da kan man Glück haben oder eben Pech. Die GEW kritisiert das Verfahren im Übrigen auch: Raucher werden verbeamtet, wobei Rauchen wesentlich schlimmer ist als Übergewicht!

Was mich aber noch interessiert ist, ob der Dienstherr - das Land - das Zeugnis des Amtsarztes anfechten kann. Weiß darüber jemand bescheid? Ich kann mir das aber nicht vorstellen, da dann die Untersuchung überflüssig wäre.

Beamtenrecht

Die Übernahme eines Probebeamten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist nur möglich, wenn er die erforderliche gesundheitliche Eignung aufweist. Diese setzt voraus, daß häufige Erkrankungen nicht zu erwarten sind und daß der Beamte nicht bereits vor Erreichen der Altersgrenze dauernd dienstunfähig wird.

Das Ausfallrisiko wird jedoch durch Übergewicht als deutlich erhöht angesehen. Überschreitet es mehr als 30 Prozent des Normalgewichts, wird sogar automatisch das Fehlen der gesundheitlichen Eignung unterstellt. Dies beruht auf medizinischen Erkenntnissen, die den internen Eignungsrichtlinien für Beamte zugrunde gelegt worden sind.

Dennoch darf es sich der Dienstherr bei seiner Entscheidung nicht zu einfach machen, wie ein jüngst durch die DPG erfolgreich geführter Rechtsstreit zeigt. Eine 30prozentige Gewichtsüberschreitung allein genügt nicht als Begründung für die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Der Dienstherr darf sich nicht ausschließlich auf statistische Erwägungen stützen. Vielmehr muß sich das erhöhte Gesundheitsrisiko bereits in irgendeiner Art niedergeschlagen haben. Ein Indiz sind hohe krankheitsbedingte Fehlzeiten, die ihre Ursache im Übergewicht haben, beispielsweise bei Erkrankungen, die auf einer verminderten Belastbarkeit des Herz-Kreislauf-Systems beruhen. Andere Krankheiten, die ihre Ursache woanders haben, dürfen zur Begründung nicht herangezogen werden. Auf jeden Fall muß also eine genau begründete, auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte gesundheitliche

Risikoabschätzung vorgenommen werden.

In einem Fall ist dies nicht geschehen. Der Dienstherr hatte sich nur pauschal ohne weitere Begründungen auf eine Überschreitung des Normalgewichts um mehr als 30 Prozent gestützt. Deshalb hat das Verwaltungsgericht diese Entscheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes aufgehoben.

(VG Gelsenkirchen, Beschuß vom 29. September 1998, Az.: 12 L 2774/98)